

# Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Förderung von Sonderzuschüssen in der Familie

## **Förderungsgrundsätze**

Zuschüsse für die allgemeine Förderung in der Familie gemäß des Leistungsbereichen §§ 9 i.V.m. 13; 16; 74; 79 SGB VIII, sowie dem § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. der Verwaltungsvorschrift über schulische Veranstaltungen die außerhalb von Schulen stattfinden.

Die Förderrichtlinie gilt im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und wendet sich an alle Kinder- und Jugendlichen und junge Volljährige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben.

Die Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme unter den Gesichtspunkten der Effektivität und Wirtschaftlichkeit im sozialpädagogischen Kontext erarbeitet werden, um verstärkt ergebnis- und zielgruppenorientiert wirken zu können.

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **1. Gegenstand der Förderung**

Das Ziel dieser Förderung ist die Integration der Kinder und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien und damit die teilweise Überwindung von Benachteiligungen sowie oftmals belasteten Familiensituationen.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin fördert die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an mehrtägigen Klassenfahrten, die dem gegenseitigen Kennenlernen und der Erweiterung und Förderung der sozialen Handlungskompetenzen dienen

- Die Klasse- bzw. Jahrgangsstufenfahrten finden grundsätzlich an Unterrichtstagen statt und je SchülerIn dürfen Schulfahrten einen Umfang von zehn Unterrichtstagen im Schuljahr grundsätzlich nicht überschreiten.
- Die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenfahrten dürfen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in allen Bildungsgängen ab Jahrgangsstufe 3, in Ausnahmefällen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 möglichst in der Nähe des Schulortes, durchgeführt werden.
- Klassen- bzw. Jahrgangsstufenfahrten können in allen Bildungsgängen ab Jahrgangsstufe 6 auch außerhalb der BRD durchgeführt werden.

und

an Ferienlageraufenthalten, die der Erholung dienen und die von ihrer Ausgestaltung geeignet sind, Kinder und Jugendliche zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen, zur Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt anzuregen.

Max. 10 Tage je Teilnehmer im Kalenderjahr werden gefördert.

## **2. Förderungsvoraussetzungen**

Die Grundsätze und Verfahrensregeln dieser Richtlinie sind anzuerkennen. Der Schülerstatus muss nachgewiesen werden (gültiger Schülerausweis oder Schulbestätigung). Die Zuschüsse können gewährt werden, wenn SchülerInnen benachteiligt sind und sich

diese Benachteiligung aus Ihren familiären, sozialen und wirtschaftlichen Situationen oder aus sonstigen individuellen Besonderheiten ergibt.

Der Aufenthalt des Kindes/ des Jugendlichen wird von der Schule bzw. dem Veranstalter nach Durchführung des Klassenfahrt/ des Ferienlagers bestätigt.

### **3. Zuwendungsfähigen Kosten**

Es werden Teilnehmerbeiträge für SchülerInnen der Primarstufe, der Sekundärstufe I und II (keine berufsbildenden Schulen) gefördert, wenn das Kommunale Jobcenter und das Amt für soziale Leistungen sowie die Wohngeldstelle keine Zuschüsse über BUT für die Klassenfahrt und Ferienfahrten übernehmen.

Die Negativbescheide bzw. Ablehnungsschreiben sind dem Jugendamt vorzulegen.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Empfänger der Zuwendung sind die Personensorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen

### **5. Art und Umfang der Zuwendungen**

Bei einkommensschwachen Familien kann eine Anteilsfinanzierung des Höchstbetrages erfolgen

- zu 75 % des Höchstbetrages, wenn das Familieneinkommen bis zu 5 %
- zu 60 % des Höchstbetrages, wenn das Familieneinkommen bis zu 10 %
- zu 50 % des Höchstbetrages, wenn das Familieneinkommen bis zu 15 %
- zu 40 % des Höchstbetrages, wenn das Familieneinkommen bis zu 20 %
- zu 30 % des Höchstbetrages, wenn das Familieneinkommen bis zu 25 %

die Einkommensgrenze überschreitet.

Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt auf der Grundlage einer Einkommensprüfung gemäß §§ 82-85, 87, 88 SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölf) i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII.

Die Förderung des Teilnehmerbeitrages ist **begrenzt auf** einen maximalen Beitrag in Höhe von **200,00 € pro** (Höchstbetrag) Kind bzw. Jugendlichen. Es wird für jedes Schuljahr nur eine Klassenfahrt oder ein Ferienlageraufenthalt bezuschusst.

### **6. Antrag- und Bewilligungsverfahren**

Der Antrag ist auf einem Formblatt (Spezialformular im Jugend- und Betreuungsamt erhältlich) zu stellen und mit den dazugehörigen Anlage Belegkopien für alle im Antrag angegebenen Einkünfte und Ausgaben beizufügen.

Antragsschluss ist 20 Tage vor Maßnahmebeginn

### **7. Teilnahme- und Kostennachweis**

Zum Nachweis der Teilnahme ist spätestens 1 Monat nach Maßnahmeende das ausgefüllte Formblatt „Aufenthaltsbestätigung“ (mit Bestätigung des Veranstalters und Angabe der Teilnehmerbeitrages) beim Jugend- und Betreuungsamt einzureichen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung ggf. erforderlichen Widerruf bzw. Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen des Bescheides sowie die Vorschriften des SGB X.

***Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.***

***Damit tritt die Richtlinie zur „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ vom 01.01.2007, zuletzt geändert mit SV 2011-0276 außer Kraft.***